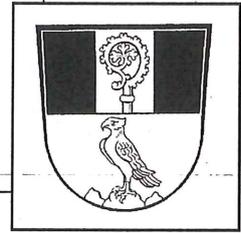


Markt

Falkenberg



**Kommunales Förderprogramm des Marktes Falkenberg
zur
Durchführung privater Maßnahmen zur Fassaden- und Umfeldgestaltung im Rahmen der
Sanierung des Ortskerns Falkenberg**

Der Markt Falkenberg erlässt gemäß Marktgemeinderatsbeschluss vom 10.05.2016 folgendes kommunales Förderungsprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen:

I. Räumlicher Geltungsbereich

**§ 1
Begriff**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung des Marktes Falkenberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Falkenberg“ vom 23.01.1991 bildet das Fördergebiet.

II. Sachlicher Geltungsbereich

**§ 2
Ziel und Zweck der Förderung**

- 1) Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahmen soll dieses kommunale Förderungsprogramm den Vollzug der Gestaltungssatzung des Marktes Falkenberg vom 28.01.1991 unterstützen, die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zur Ortsbildpflege weiter fördern und darüber hinaus eine Mehrbelastung der Bauherren infolge der Vorschriften der Gestaltungssatzung ausgleichen.
- 2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Sanierungsgebietes unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

**§ 3
Gegenstand der Förderung**

- 1) In die Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen, die im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung des Marktes Falkenberg liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen.

Im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes können insbesondere folgende wesentliche Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

- a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenster und Türen.
 - b) Verbesserung an Dächern und Dachaufbauten.
 - c) Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräume mit öffentlicher Wirkung.
 - d) Instandsetzungsmaßnahmen zur Behebung von baulichen Mängeln
 - e) Modernisierungsmaßnahmen zur Beseitigung von Missständen.
- 2) Anerkannt werden können Baukosten und Baunebenkosten, diese jedoch nur bis zu einer Höhe von 10% der reinen Baukosten.
- 3) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach Absatz 1 gerechtfertigt ist.

§ 4 Förderung

- 1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt. Der Höchstbetrag beträgt für jeden Maßnahmenbereich nach §3 Abs. 1 Buchst. a) bis e) max. 10.000,00 EUR. Eine Zusammenfassung und Überlagerung der Maßnahmenbereiche a), b) und c) sowie der Bereiche d) und e) ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich.
- 3) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.
- 4) Gefördert werden nur Maßnahmen, welche den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Festlegungen des Marktes Falkenberg entsprechen.

III. Persönlicher Geltungsbereich

§ 5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler Körperschaften sein.

IV. Verfahren

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist der Marktgemeinderat Falkenberg.

§ 7 Verfahren

- 1) Bewilligungsbehörde ist der Markt Falkenberg. Baurechtliche Genehmigungen bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- 2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn beim Markt Falkenberg einzureichen. Der Markt Falkenberg legt jede Maßnahme der Regierung der Oberpfalz zur Kenntnis vor.
- 3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - a) Eine Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der Maßnahme,
 - b) Ein Lageplan im Maßstab 1:1000,
 - c) Gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne. Insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.,
 - d) Eine Kostenschätzung,
 - e) Ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.

Die Anforderungen weiterer Angaben und Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

- 4) Für die Vergabe von Aufträgen müssen Vergleichsangebote eingeholt werden. Sie sind bei der Abrechnung der Maßnahme vorzulegen.
- 5) Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt. Die Mittel werden bei sachgemäßer und den Vorschriften der Gestaltungssatzung entsprechender Ausführung ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen.
- 6) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Abrechnung vorzunehmen.

V. Fördervolumen – zeitlicher Geltungsbereich; Inkrafttreten

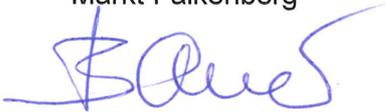
§ 8 Fördervolumen – zeitlicher Geltungsbereich

- 1) Das Förderprogramm wird zunächst mit 50.000,00 EUR/Jahr für die Jahre 2016 mit 2020 aufgestellt.
- 2) Dieses Programm kann durch einfachen Beschluss des Marktgemeinderates für das jeweils folgende Programmjahr der Städtebauförderung in Form über die Beschlussfassung der Bedarfsmittel zur Städtebauförderung verlängert werden.

**§ 9
Inkrafttreten**

Dieses Förderprogramm tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Förderprogrammes tritt das Förderprogramm des Marktes Falkenberg vom 22.12.1993 außer Kraft.

Falkenberg, den 10.05.2016
Markt Falkenberg



Bauer
Erster Bürgermeister

